

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

25. Jahrgang

Samstag, den 7. Februar 2026

Nr. 02/2026



**Lebendige
Niederburg
KRANICHELD**

**Die Gründungsmitglieder laden am 28. Februar 2026,
um 14:00 Uhr, auf die Niederburg Kranichfeld
zu einer Informationsveranstaltung ein.**

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Grau	036450 345-21
Hauptamt	Frau Werner	036450 345-22
Hauptamt	Frau Krüger	036450 345-23
Hauptamt	Meißner / Klinkert	036450 345-24
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Fröbel	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt		036450 345-51
Standesamt/Friedhof	Frau Zentgraf	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63
Bauamt	Herr Kämmer-Heuser	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon 036450 345-0	Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax 036450 345-15	E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden			
Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr jeden letzten Donnerstag in Stedten 16:00 - 18:00 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch 17:30 - 18:30 Uhr	gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	André Köhler	Montag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de , www.klettbach.de

NOTRUF	
Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Kultur- und Tourismusamt Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
Frau Mnich, Frau Schrammek, 036450 42021
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Schiedsstelle

Schiedsstelle Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren, und ist eine vorgerichtliche, bürgernahe sowie unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen,
Bedrohungen, Körperverletzung,
Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Wer schlichtet?

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
E-Mail info@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

Amtlicher Teil

Stadt Kranichfeld

Verkauf von städtischen Wohnungen



Das Immobilienbüro Apel verkauft im Auftrag der Stadt Kranichfeld **fünf Zweiraum- und eine Einraum- Eigentumswohnungen in der Mohrentaler Straße 13 a und b in 99448 Kranichfeld**. Die Wohnfläche beträgt 25,5 m² bzw. 45,5 m² und besteht aus zwei Zimmern, Küche, Bad, Flur und jeweils ein Kellerraum sowie einem Stellplatz. Die Wohnungen werden einzeln oder auch als Paket verkauft. Die Wohnungen sind alle vermietet.

Anfragen und Kaufangebote können bis zum **20. Februar 2026** unter E-Mail immo.buero.apel@t-online.de und Telefon 036450 31341 erfolgen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 25.11.2025

062-10/2025

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 08.05.2025 wird bestätigt.

063-10/2025

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 26.08.2025 wird bestätigt.

064-10/2025

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 23.09.2025 wird bestätigt.

065-10/2025 Beschluss wurde abgelehnt

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 75 ThürBO zum Bauantrag „Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses“ auf dem Grundstück: Gemarkung Kranichfeld; Flur11, Flurstück 783.

066-10/2025 Beschluss wurde abgelehnt

Der Bau-, Grundstücks- und Umwaltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 75 ThürBO zum Bauantrag „Nutzungsänderung Ferienhaus zu Wohnhaus“ auf dem Grundstück: Gemarkung Kranichfeld; Flur11, Flurstück 908/2.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Gewinnspielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kranichfeld (Gewinnspielautomatensteuersatzung) vom 12.01.2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende Gewinnspielautomatensteuersatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kranichfeld erhebt eine Steuer auf Gewinnspielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Steuer unterliegt das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, sowie in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte gleich welcher Art, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) bzw. nur zu bestimmten Zeiten betreten werden dürfen.
- (3) Spielapparate im Sinne von Abs. 1 sind:
 1. Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeiten
 2. Spielapparate, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht
 3. zu den Spielapparaten zählen auch Punktspielapparate (z. B. Touch-Screen-Apparate, Fun-Games), Bildschirmspielapparate, TV-Komplettapparate (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Apparate (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Apparate.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Musikautomaten
2. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
3. Geräte, deren Spielablauf vorwiegend auf individueller körperlicher Betätigung beruhen, wie Billard, Tischfußball und Darts, etc.
4. Apparate die im Rahmen von Volksfesten, Jahrmarkten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Automaten. Halter ist der Eigentümer oder derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, sofern er an den Einnahmen oder an dem Ertrag der Geräte beteiligt ist.

- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie hatten, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher der Gesamtschuldner zur Zahlung der Spielgerätesteuer herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Kranichfeld.

§ 5 Anmeldung/ Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen und Austauschen sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl, bzw. das Entfernen von Geräten, bis zum 15. Tag des folgenden Kalenderquartals zusammen mit der nach § 8 Abs. 3 vorgeschriebenen Steuererklärung anzugeben.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag des Anzeigeneingangs als Tag der Beendigung, es sei denn der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (3) Der Halter von Spielapparaten, der erstmals in der Stadt Kranichfeld, Apparate gemäß § 2 aufstellt, hat sich vor Inbetriebnahme bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle steuerlich anzumelden.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulations-sicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld)
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zählt nur ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt je Gerät

1. 12 v. H. der Bruttokasse für Geräte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1
2. 50,00 EUR für Geräte nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 je angefangenen Kalendermonat
3. für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort mit Gewinnmöglichkeit 30 v.H. der Bruttokasse ohne Gewinnmöglichkeit 1000,00 EUR je angefangenen Kalenderquartal

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendschutzgesetz erthalten hat oder

von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 8 Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit Inkrafttreten dieser Satzung. Spielgeräte gelten als in Betrieb genommen, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es mit einem schriftlichen, dauerhaft am Gerät angebrachten Hinweis mit Datum und Unterschrift entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderquartal, angefangene Monate zählen als ganzer Monat.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalenderquartals bei der Stadt Kranichfeld eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten einzureichen. Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Quartal beträgt die Steuer 0,00 EUR. Es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Quartalen oder anderen Apparaten. Die Stadt Kranichfeld kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten.
- (4) Die Stadt Kranichfeld erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 7, Satz 1, Nr. 1) sind den Steuererklärungen Ausdrucke des manipulationssicheren Zählwerks für den Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Aufstellort
 - Gerätename, -art, -typ, -nummer
 - Zulassungsnummer
 - fortlaufende Nummer sowie
 - das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes
 - die Spielesätze
 - die ausgezählten Gewinne
 - die Veränderungen der Röhreninhalte
 - den Kasseninhalt (Bruttokasse)

Der Berechnung ist der jeweilige letzte Auslesetag zugrunde zu legen. Für die Folgeerklärung ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt der Vorerklärung (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen die zur Erhebung und Festsetzung der Steuer notwendig sind, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung (AO). Sie sind der Stadt Kranichfeld auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

- (6) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind Tag genau in der Erklärung des Folgequartals anzugeben.
- (7) Kommt der Steuerschuldner seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (§ 162 AO). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Die Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ih-

nen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so können Beauftragte der Stadt Kranichfeld auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

- (2) Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vorzulegen.
- (3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Stadt Kranichfeld während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Stadt Kranichfeld pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Kranichfeld, den 12.01.2026
Stadt Kranichfeld

(Siegel)

gez. Jörg Bauer
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 11.12.2025, Beschluss-Nr. 113-14/2025, die Gewinnspielautomatensteuersatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 4 ThürKAG vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 05.01.2026, Az.: 11.90.05-56-1 die Genehmigung erteilt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Rittersdorf

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rittersdorf vom 26.01.2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in der Sitzung am 10.12.2025 (Beschluss-Nr. 054-11/2025) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Rittersdorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 301 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Rittersdorf für das Haushaltsjahr 2025 vom 09.01.2025 außer Kraft.

Rittersdorf, den 26.01.2026

Gemeinde Rittersdorf

(Siegel)

gez. Ellen Huschke
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf hat am 10.12.2025, Beschluss- Nr. 054-11/2025, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rittersdorf beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 16.01.2026, Az.: 11.90.05-3-2 den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rittersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Tonndorf

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 14.01.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 11.12.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 19.06.2024, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2024 vom 05. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 12 Entschädigungen“

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für sachkundige Bürger und andere ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 und 3) entsprechend.
- (4) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer Ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister 970,00 Euro,
 - der ehrenamtliche Beigeordnete 242,50 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (6) Ist ein Wahlbeamter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters bis zu der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) festgesetzten Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
 - jeder der maximal zwei Helfer, welche mit der Pflege von Gemeindeeigentum beauftragt wurden: 250,00 Euro/Monat.

Die Beauftragung ist schriftlich zu vermerken.“

§ 2 Sprachform/ Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht..
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Tonndorf, den 14.01.2026

Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

gez. Tony Röser
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 10.12.2025, Beschluss- Nr. 048-09/2025, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 13.01.2026, Az.: 11.90.05-46-2, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Tonndorf vom 26.01.2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 11.12.2025 (Beschluss-Nr. 049-09/2025.) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Tonndorf wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	301 v. H.
(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
(3) Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Tonndorf für das Haushaltsjahr 2025 vom 09.01.2025 außer Kraft.

Tonndorf, den 26.01.2026
Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

gez. Tony Röser
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 11.12.2025, Beschluss-Nr. 049-09/2025, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
- Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 16.01.2026, Az.: 11.90.05-3-2, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Hohenfelden

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hohenfelden vom 06.01.2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in der Sitzung am 12.12.2025 (Beschluss-Nr. 050-09/2025) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Hohenfelden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	321 v. H.
(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
(3) Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hohenfelden für das Haushaltsjahr 2025 vom 10.01.2025 außer Kraft.

Hohenfelden, den 06.01.2026
Gemeinde Hohenfelden

(Siegel)

gez. Thomas Morche
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden hat am 12.12.2025, Beschluss-Nr. 050-09/2025, die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Hohenfelden beschlossen.
- Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 19.12.2025, Az.: 11.90.05-6-2, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfelden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Nauendorf

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in der Sitzung vom 19.12.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nauendorf vom 23.11.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Nauendorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung einer Leistung, spätestens mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Erdbestattung
 (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	1.272,00 €
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	42,20 €
- (2) Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Erdbestattung
 (30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	3.105,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	103,50 €
- (3) Reihengrabstätte/ Wahlgrabstätte Erdbestattung – Familiengrabstätte -
 (30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)

- Familiengrabstätte	6.066,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	202,20 €
- (4) Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte
 (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)

- Urnengrabstätte	1.711,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	85,55 €
- (5) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage - mit Inschrift an der Stele –
 (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege, mit Inschrift eines Vornamens, des Nachnamens, sowie des Geburts- und Sterbetages des Verstorbenen auf der Stele, das Nähere hierzu wird verwaltungintern geregelt)

- Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage	1.525,00 €
--	------------

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales 15,00 €
- (2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung) 10,00 €

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf vom 15.12.2021 außer Kraft.

Nauendorf, den 14.01.2026

Gemeinde Nauendorf

Siegel

gez. Marek Heusinger
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 19.12.2025, Beschluss- Nr. 070-11/2025, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 13.01.2025, Az.: 11.90.05-81-1, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbedachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Klettbach

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 06.01.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 18.12.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach vom 24.09.2025, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2025 vom 04. November 2025, wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen Sockelbetrag in Höhe von 27,00 Euro pro Monat und ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.“

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntsch-

VO vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

(2) Der § 12 Abs. 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister	1.600,00 €
- der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

§ 2 Sprachform/ Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Klettbach, den 06.01.2026

Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. André Köhler
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 18.12.2025, Beschluss-Nr. 108-16/2025, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 22.12.2025, Az.: 11.90.05-41-6, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung vom 18.12.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach vom 08.07.2022 in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Klettbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangswise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Einzelgrabstätte Erdbestattung
(20 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	824,00 €
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	41,20 €
- (2) Einzelgrabstätte Erdbestattung
(30 Jahre Ruhezeit, für eine Erdbestattung und bis zu vier Urnen)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen	1.552,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	51,73 €
- (3) Familiengrabstätte Erdbestattung
(30 Jahre Ruhezeit, für zwei Erdbestattungen und bis zu acht Urnen)

- Familiengrabstätte	3.735,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	124,50 €
- (4) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit, für bis zu vier Urnen)

- Urnengrabstätte	905,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	45,25 €

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätte – anonym - - Urnengemeinschaftsgrabstätte	258,00 €
(6) Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Inschrift an der Stele - (20 Jahre Ruhezeit, für eine Urne, inkl. Pflege, mit Inschrift des Vor- und Zunamens des Verstorbenen, das Nähere hierzu wird verwaltungsintern geregelt) - Urnengemeinschaftsgrabstätte	594,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	15,00 €
(2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art (z. B. Urnenplatzbescheinigung)	10,00 €

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach vom 24.08.2021 außer Kraft.

Klettbach, den 14.01.2026

Gemeinde Klettbach

(Siegel)

gez. André Köhler
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat am 18.12.2025, Beschluss-Nr. 110-16/2025, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klettbach beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 13.01.2026, Az.: 11.90.05-72-1, den Eingang der Satzung bestätigt und einer vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mittwoch, den 25.02.2026, im Baumbachhaus in Kranichfeld von 13:00 bis 18:00 Uhr

Terminvereinbarungen erbeten unter Telefon 0176 46580070 (Di - DO 12:00 - 13:00 Uhr) oder 03643 4697923 (MO - MI 19:00 - 19:30 Uhr) oder 03644 540769 (nur DI 09:00 - 12:00 Uhr) oder E-Mail: ingo.torborg@online.de.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde

Am 3. März 2026 findet die nächste Außensprechstunde der Betreuungsbehörde vom Landratsamt Weimarer Land, im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Alexanderstraße 7 in 99448 Kranichfeld), **von 13:00 – 15:00 Uhr**, statt.

Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda

Hohenfelden, 13.02.2026, 17:05 – 17:45 Uhr

Projektaufruf: Regionalbudget 2026 zur Förderung von Kleinprojekten

Auch in diesem Jahr kann das Regionalbudget, vorbehaltlich der entsprechenden Mittelbereitstellung, als weitere Fördermöglichkeit innerhalb der LEADER-Region in Anspruch genommen werden. Die RAG Weimarer Land-Mittelthüringen e. V. ruft hiermit private Antragsteller (Privatpersonen/Personengesellschaften/Vereine/Unternehmen) sowie kommunale Antragsteller zur Einreichung von Projektanträgen für das Regionalbudget 2026 auf. Das Förderprogramm zielt auf die Realisierung von Kleinprojekten in der LEADER-Region ab, die eine eigenverantwortliche Entwicklung und Stärkung der regionalen Identität vorantreiben und der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen. Der ländliche Raum soll als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum gesichert und weiterentwickelt werden. Für die LEADER-Region Weimarer Land – Mittelthüringen e. V. werden voraussichtlich 100.000 € für das Jahr 2026 zur Verfügung gestellt. Das Regionalbudget wird finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Es können nur Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von min. 3.000 € und max. 20.000 € gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 80 %. Von der Förderung ausgeschlossen sind bauliche Maßnahmen, Konzepte und Studien, Personal- Honorar-, Betriebs- und Veranstaltungskosten sowie die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen. Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst begonnen werden, wenn ein privatrechtlicher Vertrag mit der RAG Weimarer Land – Mittelthüringen e.V. zum Projekt abgeschlossen wurde. Ein vorheriger Maßnahmenbeginn ist nicht zulässig. Die Umsetzung Ihrer Projekte muss bis zum 30.09.2026 erfolgen.

Ihre vollständigen Antragsunterlagen senden Sie bitte bis zum 06.03.2026 an: Regionale LEADER-Aktionsgruppe Weimarer Land - Mittelthüringen e. V., Kupferstraße 1, 99441 Mellingen. Danach erfolgt die Votierung der Anträge durch das hierfür vorgesehene Auswahlgremium, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und Arbeitsgruppenleitern der RAG Weimarer Land – Mittelthüringen e. V. Die Bewertung der Projekte wird auf Grundlage der Projektbewertungsmatrix für das Regionalbudget vorgenommen. Alle erforderlichen Formulare sowie weitere Hinweise zum Regionalbudget finden Sie auf unserer Internetseite www.leader-rag-wei.de.

Sylvia Gengelbach, RAG-Vorsitzende

Nichtamtlicher Teil**Informationen****Bürgerbüro**

Das Bürgerbüro ist an den Samstagen, **7. Februar 2026 und 7. März 2026**, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 11.02.2026, im Bürgerhaus in Klettbach von 14:00 bis 18:00 Uhr

Jahresrückblick und Dank der Kita „Walwichtel“ Stedten



Mit dem Blick auf das vergangene Jahr 2025 möchten wir nochmal auf viele schöne gemeinsame Momente zurückschauen. Besonders in Erinnerung bleiben uns unsere Ausflüge, unser Sommerfest, das gemütliche Familienkaffee sowie das Laternenbasteln mit den Großeltern, welches bei Groß und Klein für leuchtende Augen sorgte. Auch außerhalb unserer Kita durften wir wieder aktiv sein: Wir nahmen zum Beispiel am Kranichfelder Rosenfest teil und unterstützten den Kleidermarkt in Stedten – eine schöne Gelegenheit ein Teil der Gemeinschaft zu sein und diese aktiv mitzugestalten. Ein besonderer Höhepunkt war auch unser jährlicher Nikolausmarkt, zu dem zahlreiche Besucherinnen und Besucher den Weg zu uns gefunden haben. Ein Highlight war das Märchen, das von engagierten Eltern aufgespielt wurde – auch hierfür nochmal ein großes Dankeschön. Schon jetzt freuen wir uns darauf, diese schöne Tradition im Jahr 2026 fortzuführen. Unser Dank gilt allen Unterstützerinnen und Unterstützern, die unsere Arbeit im vergangenen Jahr begleitet haben. Besonders bedanken möchten wir uns auch beim Pflegedienst Grobe und Schneider für die Spende unseres Weihnachtsbaumes. Ein herzliches Dankeschön richten wir außerdem an unseren Träger, die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, sowie an die Stadt Kranichfeld für die stetige Unterstützung und gute Zusammenarbeit. Mit Vorfreude blicken wir auf das Jahr 2026 und freuen uns auf viele neue Erlebnisse.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Waldwichtel“ Stedten

Neuer Verein für die Niederburg Kranichfeld



Am 21. Oktober 2025 gründeten engagierte Bürgerinnen und Bürger in Kranichfeld den Verein „Lebendige Niederburg Kranichfeld e.V.“. Der Verein widmet sich der Erhaltung, Belebung und kulturellen Nutzung der Niederburg. Dabei soll die Niederburg als offener, lebendiger Treffpunkt für Kunst, Kultur und Gemeinschaft für die Menschen in der Region entwickelt werden. Ob Workshops, Veranstaltungen, Ausstellungen, Handwerk, Kunst und Kultur – der Verein möchte dazu beitragen, dass sich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft an diesem besonderen Ort begegnen. Ebenso wichtig ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, die Pflege des historischen Burgensembles mit dem Rosengarten sowie die Beschäftigung mit der Burgeschichte. Getragen wird dieses Engagement von Ehrenamtlichen, die mit Zeit, Ideen und Tatkräft dabei helfen, die Niederburg lebendig zu halten. Die Gründungsmitglieder laden am 28. Februar 2026, um 14:00 Uhr, auf die Niederburg zu einer Informationsveranstaltung ein. Ganz herzlich willkommen sind alle Interessierten. Besonders suchen wir Mitstreiter im Verein, die ihre Ideen und Vorstellungen einbringen möchten sowie Zeitzeugen, die auf der Niederburg gearbeitet oder gelebt haben.

Weitere Informationen zum Verein gibt es unter niederburg-kranichfeld.de.

Der Vorstand (S. Rose, K. Schrammek, K. Dostmann)

Jahreshauptversammlung des SV 70 Tonndorf e.V.

Am Freitag, den 13. März 2026 findet um 19.00 Uhr im Burghof, Schenkenstraße 150, 99438 Tonndorf die Jahreshauptversammlung 2026 des SV 70 Tonndorf e.V. statt.

Dazu lade ich ganz herzlich alle Mitglieder des Sportvereines ein. Auf der Tagesordnung stehen unter anderen folgende Punkte:

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht/ Geschäftsbericht für die Jahre 2023/24
4. Bericht des Kassenwarts/ Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2023/24
5. Bericht der Kassenprüfung für 2023/24
6. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2023/24
7. Neuwahl Vorstand
8. Beratung und Beschlussfassung zu säumigen Beitragsszahlern
9. Info zum Bau, Betrieb und Unterhaltung des vereinseigenen Fitnessstudios
10. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf von Essen und Getränken durch die jeweiligen Mannschaften
11. Vorbereitung und Organisation des Maibaumsetzen am 30. April und des 41. Stiefelburglaufes am 1. Mai 2026
12. Mannschaftsmeldungen für die Saison 2025/26
13. Termine/ Höhepunkte 2026
14. Sonstiges

Fred Menge,
Vorsitzender SV 70 Tonndorf e.V.



Aktuelle Informationen der Bürgerinitiative „Gemeinde Klettbach – Lebenswert“

Nachdem uns immer wieder Anfragen von Mitbürgern zum aktuellen Stand der geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Klettbach erreichen, möchte die Bürgerinitiative zum Beginn des neuen Jahres 2026 gern darüber informieren. Wie alle Mitbürger, die im Frühjahr 2024 eine Stellungnahme zum „Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie“ verfassten, haben auch wir noch keine Antwort von der Regionalen Planungsstelle erhalten. Obwohl der „2. Sachliche Teilplan Windenergie“ also noch gar nicht rechtswirksam ist, hat der Investor VSB aus Dresden am 15.05.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG beim Landratsamt Weimarer Land für den Bau von 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern in der Gemeinde Klettbach (W21, östliches Gebiet) beantragt. Hierbei geht es zunächst um die Prüfung der Belange der Raumordnung und Bauplanung in der Gemarkung Klettbach. Mit Datum vom 17.09.2025 wurde der Vorbescheid VB32/25 erlassen. Dieser berechtigt jedoch noch nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen, da hier nur bauplanungsrechtliche Belange geprüft wurden. Am 30.06.2025 versagte die Gemeinde Klettbach das gemeindliche Einvernehmen fristwährend. Danach erfolgte eine erneute Anhörung nach § 77 (3) Thür. BO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 am 14.07.2025. Die Gemeinde Klettbach blieb zwar bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und teilte dies am 15.08.2025 der Genehmigungsbehörde mit, das fehlende gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Klettbach wurde jedoch auf Grundlage der § 77 Thür. BO ersetzt und der Vorbescheid trotzdem erlassen. Auch dagegen hat die Gemeinde fristwährend ihren Widerspruch eingelegt.

Da die Bürgerinitiative als nicht unmittelbar betroffen gilt, ist es ihr nicht möglich, einen Widerspruch gegen diesen Vorbescheid einzulegen; trotzdem versuchen wir auf anderen Wegen, die geplanten Wind-

kraftanlagen in unserer Gemeinde zu verhindern. So sprechen wir immer wieder verschiedene politische Amts- und Entscheidungsträger an, wie beispielsweise zu Pfingsten am Mühlentag. Hier waren wir mit einem Stand vertreten und konnten in einem kurzen Gespräch mit unserem Ministerpräsidenten Mario Voigt direkt vor Ort auf problematische Aspekte der geplanten Windkraftanlagen aufmerksam machen. Des Weiteren sind wir mit Bürgerinitiativen aus anderen Regionen Thüringens in Kontakt und unterstützten beispielsweise die zwei Petitionen „Rückbaupflicht für Windkraftanlagen nach Ende der Nutzungsdauer“ und „Ausweisung von Schutz- und Erholungswäldern“ mit einer Sammlung von Unterschriften. Beide Petitionen haben mit über 6.000 Stimmen den Landtag passiert und werden im ersten Quartal 2026 verhandelt. Bei Interesse an einer Teilnahme der Anhörung können Sie sich auf der Homepage des Thüringer Landtags informieren. Schließlich trifft sich die Bürgerinitiative regelmäßig, um aktuelle Entwicklungen z. B. aus Gemeinderatsitzungen zu besprechen und weitere Aktivitäten umzusetzen. Ein letztes Beispiel sind die Banner und Plakate, die rund um Klettbach aufgehängt wurden.

Zum Schluss möchten wir uns ganz herzlich bei allen bedanken, die uns über die vielen Monate hinweg dabei unterstützt haben, dem Bau von Windkraftanlagen im Klettbacher Wald und in unzumutbarer Nähe zu unseren Wohngebieten gegenzusteuern. Unterstützen Sie uns auch zukünftig mit Ihren Unterschriften und Ideen, die wir für Widersprüche bei den anschließenden Genehmigungsverfahren dringend benötigen. Helfen Sie uns auch weiterhin, uns und unsere Umwelt zu schützen. In voller Hoffnung auf ein gutes Gelingen all unserer Bemühungen wünschen wir Ihnen ein gesundes und glückliches neues Jahr 2026.

Katja Gestewitz, Bürgerinitiative „Gemeinde Klettbach – Lebenswert“
www.klettbach-lebenswert.de

Die Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e. V. spendet

Kurz vor dem Weihnachtsfest konnte unser Vorstand, vertreten durch Jan Schneider, im Namen des gesamten Vereins eine Spende in Höhe von 1.000,00 EUR an die Elterninitiative Leukämie und tumorerkrankter Kinder Suhl/Erfurt e. V. übergeben. Die Initiative setzt sich mit großem Engagement für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien ein. Sie bietet den Betroffenen nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Begleitung, Beratung und ein starkes Netzwerk in einer schwierigen Lebensphase. Unsere Spende kam aufgrund der Einnahmen aus dem letzten Heimspiel unseres Männerteams am Jahresende 2025, einem Beitrag des Vereins aus dem Jahresbudget und der privaten Spende eines Vereinsmitglieds zustande. Es war uns eine Herzensangelegenheit, diese Unterstützung zu überreichen. Wir freuen uns sehr, den Kindern und Jugendlichen mit dieser Geste etwas Gutes tun zu können. Neben unseren sportlichen Zielen möchten wir auch weiterhin aktiv nach Möglichkeiten suchen, um mit unseren Ressourcen Positives erreichen zu können und uns für das Gemeinwohl einzusetzen. Herzlichen Dank an alle Unterstützer. Gemeinsam können wir Gutes bewirken.



André Bergmann, Vereinsvorsitzender

Treffpunkt zu den Spielenachmittagen im Burghof der Gemeinde Tonndorf

In der Einwohnerversammlung im Januar 2025 haben wir angefragt, ob wir einen Nachmittag zum Spielen, Kaffeetrinken, Unterhalten und einfach nur für Begegnungen einrichten können. Frau Mentzel und Frau Weber hatten sich bereit erklärt diese Nachmittage zu betreuen.

Im Februar 2025 war es dann so weit. Die Gemeinde stellt uns seitdem den Versammlungsraum im Burghof zur Verfügung. Die Tische und Stühle werden durch die Gemeinde zur Vorbereitung der Nachmittage aufgestellt. Den Kaffee und den Tee sponsert der Bürgermeister. Angefangen haben wir mit 14 Teilnehmern. Natürlich waren wir alle neugierig, ob es überhaupt gelingt. Im 14-tägigen Rhythmus, immer dienstags, hat es sich nun doch etabliert und die Spielenachmittage werden sehr gut angenommen. Natürlich können gerne weitere Personen, Frauen und Männer aus Tonndorf noch dazu kommen. Es sind verschiedene Spielgruppen, die sich gefunden haben. Z.B. „Rommee“ und „Tridomino“ sind sehr gefragt. Es stehen auch noch andere Spiele zur Verfügung. 2 Frauen haben gestrickt und gehäkelt. Fehlen jetzt nur noch Männer, die gerne Skat spielen.

Unser Ablauf ist ungezwungen und soll Abwechslung in unseren Alltag bringen. Nach der Begrüßung wird immer ein Spruch vorgelesen, bevor es zum Kaffeetrinken übergeht. Es gibt Frauen, die mal einen Kuchen backen. Es wird aber kein Geld kassiert. Es wurde eine „Spendenbox“ eingerichtet, in die jeder Teilnehmer eine Summe einwerfen kann. Davon wird dann Kaffeesahne gekauft und wenn niemand zu einem Termin einen Kuchen bakt, dann wird vom Geld aus der Spendenbox Kuchen gekauft. Die „Kuchenbäcker“ bekommen den Kuchen, den sie gebacken haben, dann auch Geld aus der Spendenbox bezahlt. Wir hatten vor Weihnachten auch einen Bastelnachmittag, der sehr gut angenommen wurde. Die selbst angefertigten Kleinigkeiten wurden gerne mit nach Hause genommen. Zum Ende des Jahres haben wir dann eine kleine Weihnachtsfeier organisiert, die sehr herzlich von Uta Assmann mit der Gitarre begleitet wurde. Es war wunderschön zu hören, dass es Spaß gemacht hat die Lieder mitzusingen.

Das neue Jahr 2026 hat die ersten Schritte gemacht und jetzt freuen wir uns auf den Februar, weil wir da unser Einjähriges begehen. Für Informationen an die Teilnehmer wurde eine WhatsApp Gruppe „Spielenachmittage“ eingerichtet, um Informationen so zu verteilen ohne die Papierform.

Wer keine Handynummer hat, bekommt die Informationen natürlich weiter in den Briefkasten. Im neuen Jahr gibt es bestimmt wieder schöne Begegnungen, und auch eine Vielseitigkeit der Nachmittage. Ich bedanke mich bei Allen, die dazu beitragen, dass es schöne und interessante Nachmittage bleiben.

Einzellandfrau Hannelore Weber

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, dem 12. Februar 2026, bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 13:30 – 14:30 Uhr in Kranichfeld, im Verwaltungsgebäude (Alexanderstraße 7) Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Schulausflug ins Theater

Am 10. Dezember 2025 machten wir uns auf den Weg ins Theater Erfurt, um das Stück „Urmel aus dem Eis“ zu erleben. Schon die Busfahrt sorgte für beste Stimmung: Mit Weihnachtsliedern, Musik und Partybeleuchtung verging die Zeit wie im Flug. Auf der Bühne erwartete uns ein farbenfrohes, abwechslungsreiches Spektakel: Ein Pinguin im Badebällebecken, ein Waran in einer riesigen Muschel und



ein äußerst engagiertes „Putz-Schwein“ sorgten für viele Lacher und überraschte Gesichter. Das Urmel selbst erinnerte – wie ein Kind treffend bemerkte – „ein bisschen an Brokkoli“. Besonders beeindruckend war die Bühne, die sich für die unterirdische Höhle auf verschiedenen Ebenen bewegte, sowie die animierten Hintergrundfilme, in denen unter anderem ein „Flaschenpostfisch“ auftauchte. Beides verlieh der Vorstellung eine zauberhafte und fantasievolle Atmosphäre. Fazit: Es war einfach großartig.

Ein herzliches Dankeschön gilt der Kulturförderung der Stadt Kranichfeld, die durch ihre Unterstützung die Kosten für die Kinder deutlich reduzierten konnte. Ebenso bedanken wir uns bei unserem Förderverein, der die Annahme der Spende überhaupt erst ermöglicht hat.

Valeska Edelmann, Schulleiterin

Beratertag für EXISTENZGRÜNDUNG

Gründungsinteressierte haben an diesem Tag die Gelegenheit, sich über Chancen und Risiken der Selbstständigkeit sowie über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten umfassend zu informieren.

12. Februar 2026

Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

[Hier anmelden](#)

Wirtschaftsförderung
03644 540-688
post.wiku@weimarerland.de



Veranstaltungen

Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
07.- 08.02.2026	14:00 Uhr	Ausstellung Hans Christian Andersen	Baumbachhaus Kranichfeld
07.02.2026	14:00 Uhr	Kinderfasching des Faschingsklub Kranichfeld	Schule Kranichfeld
07.02.2026	17:00 Uhr	Konzert „Ludwig van Beethoven“	Baumbachhaus Kranichfeld
07.02.2026		Tonndorfer Fasching	Burghof Tonndorf
07.02.2026	20:11 Uhr	Fasching - Prunksitzung des Faschingsklub Kranichfeld	Schule Kranichfeld
10.02.2026	16:00 Uhr	KLÖPPELLust – Feine Spitzen klöppeln	Baumbachhaus Kranichfeld
12.02.2026	15:00 Uhr	Schach für Erwachsene	Baumbachhaus Kranichfeld
14.- 15.02.2026	14:00 Uhr	Ausstellung Hans Christian Andersen	Baumbachhaus Kranichfeld
14.02.2026	18:00 Uhr	Kranichfeld spielt... Brettspiele	Baumbachhaus Kranichfeld
15.02.2026	17:00 Uhr	Vortrag mit Bildern „Des Kaisers neue Kleider“	Baumbachhaus Kranichfeld
18.02.2026	15:00 Uhr	ABS – Auf Baumbachs Spuren – Treffen der Baumbachfreunde	Baumbachhaus Kranichfeld
18.02.2026	19:00 Uhr	Offene Gesprächsrunde im Dialogformat „Sprechen und Zuhören“	Baumbachhaus Kranichfeld
21.- 22.02.2026	14:00 Uhr	Ausstellung Hans Christian Andersen	Baumbachhaus Kranichfeld
22.02.2026	17:00 Uhr	Puppentheater „Däumelinchen“	Baumbachhaus Kranichfeld
23.02.2026	18:30 Uhr	Offenes Atelier: Malkurs für Erwachsene	Baumbachhaus Kranichfeld
26.02.2026	15:00 Uhr	Schach für Erwachsene	Baumbachhaus Kranichfeld
26.02.2026	19:00 Uhr	Auffrischung „Erste Hilfe“ im Rahmen der Verkehrsteilnehmerschulung	Baumbachhaus Kranichfeld
28.02.2026	14:00 Uhr	Informationsveranstaltung „Lebendige Niederburg Kranichfeld e. V.“	Niederburg Kranichfeld
28.- 01.03.2026	14:00 Uhr	Ausstellung Hans Christian Andersen	Baumbachhaus Kranichfeld
28.02.2026	15:00 Uhr	Spielenachmittag	Feuerwehrgerätehaus Nauendorf
01.03.2026	17:00 Uhr	Bildervortrag „Galapagos - Wasser, Erde, Luft“	Baumbachhaus Kranichfeld
03.03.2026	14:00 Uhr	Seniorentreff im Seniorenclub	Baumbachhaus Kranichfeld

Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld**Gottesdienste**

08.02.2026, 10:00 Uhr	Kranichfeld
08.02.2026, 11:00 Uhr	Rittersdorf
08.02.2026, 14:00 Uhr	Stedten
08.02.2026, 19:00 Uhr	Kranichfeld
15.02.2026, 10:00 Uhr	Kranichfeld
15.02.2026, 10:00 Uhr	Tonndorf
22.02.2026, 10:00 Uhr	Kranichfeld

Kirche Tonndorf

dienstags, 20:00 Uhr	Gebet
samstags, 18:00 Uhr	Wochenschluss-Andacht

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

**Katholisches Pfarramt Weimar**

Gottesdienste in Kranichfeld
15.02.2026, 10:00 Uhr

Anzeigen

Danksagung

„Die Erinnerung ist das, was bleibt!“

Auf diesem Wege sagen wir Danke
für die tröstenden Worte und liebevollen Erinnerungen,
für die Anteilnahme und Verbundenheit
beim Abschied von unserem Vater

Walter Friedrich

Ein besonderer gilt Dank dem Pflegedienst
Grobe & Schneider für die liebevolle Pflege
sowie unserem Hausarzt Dr. Zitterbart.

In stiller Trauer
Rosemarie Zeiße und Norbert Friedrich
im Namen aller Angehörigen

Hohenfelden, im Januar 2026

Anzeigenannahme:

Telefon:

036450 345-52

Telefax:

036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de

**Bestattungsinstitut
Timm Minks
Kranichfeld**

03 64 59 / 4 22 59

• Eredigung aller Formalitäten	• Behördengänge
• Beantragung der Witwenrente	• Trauerrednerin / Trauerredner
• Blumenbestellung	• Anzeigenschaltung
• Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.	

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain



Physiotherapie

Katrin Kuc

0178 5766 509

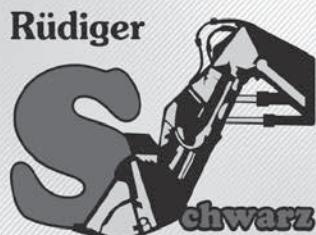
Praxisanschrift: Bernhardstraße 1 · 99448 Kranichfeld

Unsere Leistungen

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik
- Krankengymnastik nach Bobath
- Kiefergelenktherapie
- Craniosacrale Therapie
- Fangopackungen / Heißluft
- Kältetherapie
- Elektrotherapie
- Hausbesuche

☞ **Im Amtsblatt** ☞
finden
Firmeninserate,
Familienanzeigen
und Danksagungen
eine große
Beachtung.

Baumaschinen · Landmaschinen · Kommunaltechnik



Verkauf · Service · Vermietung
03643 849174
info@baumaschinen-schwarz.de
www.baumaschinen-schwarz.de



Ahornallee 5
Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar

seit 1993 -



Rolf Wendelmuth
DACHDECKER GmbH

- Dacheindeckungen aller Art
- Dachabdichtungsarbeiten
- Dachklemmnerarbeiten
- Solaranlagen
- Zimmermannsarbeiten
- Fassadenarbeiten

Untere Gasse 61 · 99448 Rittersdorf
Tel.: 03 64 50 - 3 11 25 · Fax: 03 64 50 - 44 88 44
Funk: 0171 - 4 24 00 86 · E-Mail: ddgbhrw@googlemail.com
www.rolfwendelmuth-dachdeckergmbh.de

2-Raum Wohnung in Kranichfeld gesucht

Rüstige Rentnerin sucht eine **2-Raum Mietwohnung** ab Mai 2026, eventuell mit Gartennutzung, **in Kranichfeld**.

Bitte melden Sie sich über Telefon 0176 41000786. Vielen Dank, Frau Philipp.

NEUERÖFFNUNG
KERAMIKKURS
auf der Niederburg



ANMELDUNG: 0170 5261916
KATHLEENDOSTMANN@ME.COM

KATHLEEN DOSTMANN

MITTWOCHS 19-21:30
UHR

18€/ ABEND
(INKL. MATERIAL)
+ STROM NACH
VERBRAUCH
(KEINE
VERTRÄGSBINDUNG)

SCHLOSSGASSE 18
99448 KRANICHELD



Bestattungshaus *Bienger*

Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Mobil: 0176 / 32 51 63 00
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de



ELEKTRO MEIBURG
Wacholderbergstraße 7 | 99438 Bad Berka
Tel.: 03 64 58 / 1200 62

ELEKTROINSTALLATIONEN & PV-ANLAGEN

WIR BILDEN AUS!
Anerkannter Ausbildungsbetrieb

Elektromeister Collin Meiburg

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0,
Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:
E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:
In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Bezug: Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

Heilmittelpraxis Kranichfeld



Anja Ittner
Praxis für
Logopädie & Physiotherapie

Tel. Logopädie 036450 / 43 722 | Tel. Physiotherapie 036450 / 43 723

99448 Kranichfeld, Ilmenauer Straße 25
Barrierefreie Räumlichkeiten

**Wer aufhört zu werben,
um so Geld zu sparen,
kann ebenso seine Uhr
anhalten,
um Zeit zu sparen.**

Henry Ford · 1885-1945

ECOVIS®
→ Steuerberatung

Stefan Lange
Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

MÜHL
Product & Service



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

**moderne
Fliesen- & Bauausstellung**

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de

Neu im Sortiment:
**Farben
Tapeten
Designbeläge**

„Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel ist.“

Wilhelm Keyser

* 08.01.1944 + 24.11.2025

Wir haben Abschied genommen von meinem geliebten Ehemann, lieben Vater, Schwiegervater, Opa, Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Keyser

Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Danke für die würdevolle Begleitung auf seinem letzten Weg.

In stiller Trauer

Ehefrau Rita Keyser
Sohn Frank mit Eike und Fino, Franjo mit Angelina sowie allen Angehörigen

Werte Kundschaft, Werte Geschäftspartner,



im Namen meines verstorbenen Ehemannes **ROLAND PROKOPP** gebe ich bekannt, dass unsere Firma zum **28. Februar 2026** schließt. Ich bedanke mich im Namen meines Mannes bei allen Kunden, Geschäftspartnern und unserem Mitarbeiter für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in über 35 Jahren Geschäftstätigkeit.

Bedanken möchte ich mich ebenfalls bei allen, die in der Zeit des Abschieds von meinem Ehemann ihre Anteilnahme und Wertschätzung auf vielfältige Art zum Ausdruck brachten.

Ulrike Prokopp

Kranichfeld, im Januar 2026

Garten- und Grundstückspflege

- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuapflanzungen

durch **Geprüften Baumwart**

Agro-Forst-Technik
& Landschaftsbau GmbH



Telefon:

03 64 50 / 44 805

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf
mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de

Ihr Garten ist
in guten Händen

Heilmittelpraxis Kranichfeld



Praxis für Logopädie & Physiotherapie

Liebe Kranichfelder, liebes Weimarer Land

Zunächst möchte ich, auch im Namen des gesamten Teams, die Gelegenheit nutzen, Ihnen und Ihren Lieben alles erdenkliche Gute für das Jahr 2026 zu wünschen, vor allem natürlich beste Gesundheit. Falls es doch bei dem ein oder anderen „zwickt“, können Sie sich gerne an unsere Physiotherapeuten wenden. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen mitteilen, dass ab 01.02.2026 die Physiotherapeutin Frau Marline Stemmler unser Team erweitern wird. Sie wird gemeinsam mit der fachlichen Leiterin, Frau Eileen Bachner, unsere Patient:innen mit Engagement, Fachwissen und Einfühlungsvermögen behandeln und unterstützen.

Wir heißen Frau Stemmler herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr! Aktuell haben wir noch freie Termine!



Als Inhaberin der Heilmittelpraxis Kranichfeld werde ich weiterhin als Logopädin für Sie da sein. Bereits seit fast 20 Jahren bin ich in dem Beruf selbstständig tätig.

Begleitet werde ich durch meinen Therapiebegleithund Dexter. Dexter ist ein fast dreijähriger Labradorrüde mit anerkannter Zertifizierung.

In meiner interdisziplinären Heilmittelpraxis möchte ich das Behandlungsangebot für meine Patienten weiter ausbauen. Hierzu suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Ergotherapeuten (m/w/d).

Falls Sie sich angesprochen fühlen und Freude an der Arbeit mit Menschen haben, wenn Sie engagiert sind und gerne im Team arbeiten, freuen ich mich auf Ihre Bewerbung!

Ihr Praxisteam mit ❤

Tel. Logopädie: 036450 / 43 722 | Tel.: Physiotherapie: 036450 / 43 723

99448 Kranichfeld, Ilmenauer Straße 25
www.help-kranichfeld.de

Qi GONG

AKTIVERE DEINE ENERGIE



MONTAGS

19.30 - 20.25 Uhr
in Kranichfeld

weitere TAO TE Angebote

MO FIT&DANCE

20:30 - 21:30 Uhr

DI FITNESS

19:30 - 20:25 Uhr

MI FUNCTIONAL FITNESS FR FRAUENPOWER

19:30 - 20:25 Uhr

DO PILATES

9:00- 10:00 Uhr

DO ZUMBA

20:30 - 21:30Uhr

13.30-14.30 Uhr

STARTE JETZT.

taote-sport.de

Kranichfeld | Bad Berka



Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen

2019 Team verstärkt
durch Elektriker
036458-33399
www.edv.io
post@edv.io
P Kundenparkplätze
(Einfahrt Heinrich-Schütz-Str.)

**Ab Januar auch in unserem Ladengeschäft/Büro in Blankenhain,
Marktstr. 5 kostenfreie Beratung und Angebote bekommen!**

„Endlich Glasfaser-Ausbau in Kranichfeld, Bad Berka, Blankenhain
und den Ortsteilen in fast jedes Gebäude!“

Alles gute für das Jahr 2026!

Vorteile durch CTS sichern

Thüringer
Netkom
Partner

junited AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH
Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Ihr Pflegedienst für Kranichfeld und
umliegende Gemeinden



Unsere Leistungen

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung
- Begleitung bei MDK Terminen
- Fußpflege bei Ihnen zu Hause
- Palliativversorgung

Unser Guter Ruf 036450/446000



ten · Ansichtskarten · Aufkleber · Bücher · Broschüren · Briefblätter · Computersatz · Digitaldruck · Durchschreibesätze · Elektrofotos ·

Bildbearbeitung · Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Farbdrucke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen ·

Handzettel · Karten · Kalender · Kataloge · Postkarten · Plakate · Präsentationsfolien · Nachdrucke · Ordner ·

Plakate · Plakatrahmen · Plakatrahmenrahmen · Präsentationsfolien · Pressemappe · Sichtschutz · Schreibzettel · Untersetzer · Tischkarten · Stanzmesser ·

Umschläge · Urkunden · Visitenkarten · Vordrucksätze · Wire-O-Bindung · Werbedrucke · Zeitschriften · Ansichtskarten ·

Bücher · Broschüren · Briefblätter · Computersatz · Digitaldruck · Durchschreibesätze · Elektrofotos · Bildbearbeitung ·

Etiketten · Faltblätter · Familiendrucksachen · Farbdrucke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen ·

Infobroschüren · Kalender · Kataloge · Klebefolien · Lizenzen · Monatschriften · Nachdrucke · Ordner · Plakate · Prägung ·

Postkarten · Plakatrahmen · Postkartenrahmen · Postkartenständer · Postkartenständerrahmen · Postkartenständerständer · Plakatrahmenrahmen · Plakatrahmenständer · Plakatrahmenständerrahmen · Plakatrahmenständerständer ·

Urkunden · Visitenkarten · Vordrucksätze · Wire-O-Bindung · Werbedrucke · Zeitschriften · Ansichtskarten · Aufkleber ·

Broschüren · Briefblätter · Familiendrucksachen · Farbdrucke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen · Handzettel · Imagebroschüren ·

Familiendrucksachen · Farbdrucke in Kleinstauflagen · Formulare · Geschäftsdrucksachen · Handzettel · Imagebroschüren ·

Hahndruck Kranichfeld e.K.

Georgstraße 7 · 99448 Kranichfeld

Tel.: 036450/42315 · Fax 036450/30031

www.hahndruck.de · mail@hahndruck.de

